

## Anerkennung der Regelungen des ADBG 2021<sup>1</sup>

Das ADBG 2021 ist am 01. Jänner 2021 in Kraft getreten.

Der Österreichische Gewichtheberverband, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände und Vereine) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des Internationalen Gewichtheberverbandes IWF. Des Weiteren sind die dem Österreichische Gewichtheberverband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet.

Der Österreichische Gewichtheberverband die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Gewichtheberverbandes die gemäß §7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des §20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Gewichtheberverbandes oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Mit der Teilnahme an Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen verpflichtet sich die Sportlerin/der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin/der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Der Österreichische Gewichtheberverband verpflichtet sich zu:

- Regelmäßigen E-Learning-Kursen für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Regelmäßigen Schulungen der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader, in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen.
- Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen.

<sup>1</sup> Gemäß den aktuellen Statuten des ÖGV gelten für diesen sowie die ihm nachstehenden Organisationen, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen die Anti-Doping Regelungen des Internationalen Fachverbandes sowie jene des BSFG. Nach Auslegung der Anti-Doping Bestimmungen in den Statuten sowie den sonstigen Regelwerken des ÖGV, lässt sich klar erkennen, dass jeweils ein Verweis auf die aktuellen internationalen sowie nationalen Anti-Doping Bestimmungen erfolgt. Als Konsequenz kann nur davon ausgegangen werden, dass auf die Statuten sowie die gegenständlichen Administrativen und Technischen Bestimmungen des ÖGV die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) anwendbar sind.